



Aufgaben, Kriterien und Verfahren des Evaluationsausschusses des Wissenschaftsrates

Aufgaben, Kriterien und Verfahren des Evaluationsausschusses des Wissenschaftsrates

<u>Inhalt</u>	<u>Seite</u>
A. Zur Aufgabenstellung des Evaluationsausschusses	4
B. Zu den Kriterien und dem Verfahren des Evaluationsausschusses	4
I. Annahme eines Evaluationsauftrags	5
II. Ziele der Evaluation	6
III. Formen der Evaluation	6
IV. Kriterien und Verfahren der Evaluation	8
V. Methodenfragen und Verfahren	13
VI. Zeitliche Dimension	13
VII. Grundsätze für erfolgreiche Evaluationen (Best Practice)	14
VIII. Nachverfolgung der Umsetzung von Evaluationsempfehlungen des Wissenschaftsrates	17

Die nachfolgenden Grundsätze für die Evaluation von wissenschaftlichen Einrichtungen durch den Wissenschaftsrat geben den aktuellen Stand der Überlegungen im Evaluationsausschuss des Wissenschaftsrates wieder. Sie werden im Verlauf der Evaluationstätigkeit des Ausschusses immer wieder zu überprüfen und an aktuelle Entwicklungen anzupassen sein. Die Grundsätze erheben keinen Anspruch, ein Modell für die Evaluation von wissenschaftlichen Einrichtungen zu umreißen.

A. Zur Aufgabenstellung des Evaluationsausschusses

Der Wissenschaftsrat hat in seinem Arbeitsprogramm 2000/2001 den Evaluationsausschuss mit folgenden Maßgaben eingesetzt:

„Der Wissenschaftsrat wird die Evaluation der Einrichtungen der Blauen Liste mit der Verabschiedung der letzten Einzelstellungen und der Systemevaluation [...] abschließen. Die Arbeit des Ausschusses Blaue Liste wird damit zu Ende sein. Gleichwohl muss die spezifische Kompetenz des Wissenschaftsrates in dem zukunftsträchtigen und sich rasch ausdifferenzierenden Aufgabenfeld der Evaluation erhalten und ausgebaut werden. Zur Erreichung dieses Ziels wurde im Juli 2000 ein neuer Ausschuss eingerichtet, der künftig als Steuerungsorgan für Evaluationsaufgaben einschließlich methodischer und quantitativer Fragen fungiert und aufgabenbezogen entsprechende Arbeitsgruppen einsetzt. Fragen der Struktur und Entwicklung des Hochschul- bzw. Forschungssystems sowie Querschnittsevaluationen sollten wie bisher vom Ausschuss Lehre bzw. vom Forschungsausschuss in enger Zusammenarbeit mit dem Evaluationsausschuss bearbeitet werden. Im Einzelnen sollte der Evaluationsausschuss in folgenden Fragen tätig werden:

- Institutionelle Evaluation von Hochschulen und Hochschuleinrichtungen (Fakultäten/Hochschulinstiute) auf Bitten von Ländern einschließlich fachbezogener Evaluationen (Beispiel Wirtschaftswissenschaftliche Forschung an den Hochschulen);
- Evaluation von außeruniversitären Instituten auf Bitten von Bund und Ländern;
- Systemevaluationen im Zusammenhang mit der Begutachtung der Einzeleinrichtungen eines außeruniversitären Bereichs (Beispiel Blaue Liste);
- Fragen methodischer und quantitativer Art in Zusammenhang mit Qualitätssicherung durch Evaluation.

B. Zu den Kriterien und dem Verfahren des Evaluationsausschusses

Ausgehend von den Erfahrungen im Wissenschaftsrat mit der Evaluation von wissenschaftlichen Einrichtungen (Forschungsinstitute, Serviceeinrichtungen für die Forschung, Institute der wissenschaftlichen Beratung), insbesondere mit der Evaluation der Einrichtungen der Blauen Liste,¹ werden im Folgenden einige allgemeine Verfahrensgrundsätze entwickelt. Diese sind ausschließlich als Eckpunkte anzusehen; De-

¹ Mit Blick auf das künftige Verfahren zur Qualitätssicherung in der Blauen Liste hat der Wissenschaftsrat in seiner die Evaluation der Einrichtungen der Blauen Liste abschließenden Systemevaluation der Blauen Liste (Stellungnahme des Wissenschaftsrates zum Abschluss der Bewertung der Einrichtungen der Blauen Liste, Bd. XII, Köln 2001, S. 38) empfohlen, dass diese Einrichtungen künftig vom Senat der Wissenschaftsgemeinschaft Gottfried Wilhelm Leibniz (WGL) begutachtet werden sollen. Der Wissenschaftsrat wird Einrichtungen der Blauen Liste/WGL nur noch dann evaluieren, wenn Bund und Länder ihn explizit darum bitten; außerdem wird er Anträge auf Neuaufnahme in die Blaue Liste begutachten. Hinzu kommen die über die Blaue Liste hinausreichenden vertiefenden Untersuchungen in den vom Wissenschaftsrat benannten Fällen von Institutgruppen (ebd., S. 29-31).

tails werden im Prozess der Evaluation ständig zu überprüfen und möglicherweise neu festzulegen sein.

B.I. Annahme eines Evaluationsauftrags

Der Evaluationsausschuss behält sich vor, über die Annahme oder Ablehnung von Evaluationsaufträgen eine Empfehlung an den Wissenschaftsrat zu geben. Er befasst sich ausschließlich mit Einrichtungen, die in ihrem Auftrag den Anspruch auf Wissenschaft/Forschung erheben und von hinreichender wissenschaftspolitischer Bedeutung sind.

Bitten vom Bund und/oder von Ländern um Evaluation einer wissenschaftlichen Einrichtung werden nach Eingang in der Geschäftsstelle vom Vorsitzenden des Evaluationsausschusses und vom Generalsekretär des Wissenschaftsrates, ggf. durch Hinzuziehung eines Fachvertreters, geprüft und in unproblematischen Fällen dem Evaluationsausschuss und dem Wissenschaftsrat zur Annahme empfohlen. In Problemfällen wird der Antrag dem Evaluationsausschuss zur Beratung einer Empfehlung an den Wissenschaftsrat vorgelegt, wobei hierzu ein/e Vertreter/in des/r Auftraggeber/s eingeladen wird. Dieses Verfahren ist auch immer dann anzuwenden, wenn es sich um Anträge von Bund und/oder Ländern zur Evaluation von Konzepten für die Gründung neuer wissenschaftlicher Einrichtungen handelt. Der Evaluationsausschuss sieht in diesem Zusammenhang zunächst jeweils eine Sitzung im Vorfeld von zwei turnusmäßigen Wissenschaftsratssitzungen vor (Januar- und Julisitzungen). Der Generalsekretär und die Geschäftsstelle des Wissenschaftsrates stehen zur Beratung über Evaluationsaufträge jederzeit zur Verfügung.

Von Instituten/Einrichtungen, die zur Aufnahme in die gemeinsame Forschungsförderung durch Bund und Länder nach Art. 91b GG (Blaue Liste) angemeldet werden, ist zu erwarten, dass sie als notwendige, aber nicht hinreichende Voraussetzungen über (a) einen Wissenschaftlichen Beirat und (b) ein langfristiges Konzept für die wissenschaftliche Arbeit als potenzielles Institut der Blauen Liste (Vision) verfügen. Der Generalsekretär weist in seinem Antwortschreiben den/die Antragsteller darauf hin,

dass der Antrag in aller Regel nur geringe Aussichten auf Erfolg haben wird, wenn diese notwendigen Voraussetzungen nicht erfüllt sind. Weitere Kriterien für die Aufnahme von Instituten/Einrichtungen in die gemeinsame Forschungsförderung von Bund und Ländern hat der Wissenschaftsrat in seiner Systemevaluation der Blauen Liste benannt.²

B.II. Ziele der Evaluation

Evaluationen wissenschaftlicher Einrichtungen haben das Ziel, Stärken und Schwächen zu identifizieren und Empfehlungen zu geben, wie Schwächen behoben und Stärken belohnt werden können, damit so die Leistungsfähigkeit einer Einrichtung insgesamt gesteigert und die Qualität von Forschung und Lehre sowie gegebenenfalls von wissenschaftlichen Dienstleistungen und Beratung verbessert werden kann. Bei unzureichenden wissenschaftlichen Leistungen behält sich der Wissenschaftsrat vor, auch die Beendigung der Förderung der Einrichtung zu empfehlen. Dies trifft vor allem bei solchen Einrichtungen zu, in denen bei Begutachtungen in der Vergangenheit bereits gravierende Defizite festgestellt wurden und/oder frühere Empfehlungen nicht oder unzureichend umgesetzt wurden.

Evaluationen von wissenschaftlichen Einrichtungen durch den Wissenschaftsrat müssen grundsätzlich ergebnisoffen sein. Evaluationen, bei denen begründete Zweifel an der Ergebnisoffenheit bestehen, können je nach Verfahrensstand abgelehnt, unterbrochen oder abgebrochen werden.

B.III. Formen der Evaluation

Der Wissenschaftsrat führt auf verschiedenen Ebenen Evaluationen in einem breiten Spektrum von Evaluationsformen durch:³

2 Stellungnahme des Wissenschaftsrates zum Abschluss der Bewertung der Einrichtungen der Blauen Liste, Bd. XII, Köln 2001, S. 38ff.

3 Vgl. Wissenschaftsrat: Empfehlungen zu Querschnittsbegutachtungen in der Forschung, in: Empfehlungen und Stellungnahmen 2002, Bd. I, Köln 2003, S. 217.

- Evaluationen von wissenschaftlichen Einrichtungen/Instituten (institutionelle Einzelbegutachtungen);
- Querschnittsbegutachtungen gehen von einem vorab festgelegten fachübergreifenden Forschungsgebiet (z. B. Umwelt, Materialien, Energie) aus und legen ihren Schwerpunkt auf die Struktur dieses Forschungsgebietes (Forschungseinrichtungen), die Zusammenarbeit der institutionellen Einheiten (Kooperation, Verbände) und die praktizierten Formen der Forschungsförderung;
- Systemevaluations konzentrieren sich wie institutionelle Evaluationen auf institutionelle Strukturen des Wissenschaftssystems, d. h. Fragen der Organisation, Struktur und Steuerung von Wissenschaftsorganisationen. Systemevaluations verfolgen eine Binnen- und Außenperspektive: Sie untersuchen Handlungsinstrumente und Steuerungsformen innerhalb einer Wissenschaftsorganisation sowie das Verhältnis zu den anderen Sektoren des Wissenschaftssystems;
- Strukturuntersuchungen einzelner Fächer haben im Unterschied zu Querschnittsbegutachtungen einen explizit disziplinären Zugang. Auch sie greifen in ihrem analytischen Vorgehen auf institutionelle Strukturen (Forschungseinrichtungen, Förderstrukturen usw.) des Wissenschaftssystems zurück, ohne aber dabei das Ziel der Evaluation einzelner Forschungseinrichtungen zu verfolgen. Ziel ist vielmehr, den Status eines Fachs (Stärken-Schwächen-Analyse) im internationalen Vergleich zu beschreiben und Empfehlungen für die weitere Entwicklung und Förderung zu erarbeiten.

Der Evaluationsausschuss befasst sich in erster Linie mit institutionellen Evaluationen, bei denen es um die Leistungen und Leistungsfähigkeit größerer Gruppen und Abteilungen sowie ganzer Einrichtungen und deren Stellenwert in der nationalen und internationalen Wissenschaftslandschaft geht. Die Qualität von Einzelleistungen oder von einzelnen Projekten steht in der Regel nicht im Blickfeld von Evaluationen des Wissenschaftsrates; hierzu wäre ein anderes Instrumentarium (etwa DFG-ähnlich) erforderlich.

B.IV. Kriterien und Verfahren der Evaluation

Zur Durchführung der fachlichen Bewertung einer Einrichtung setzt der Evaluationsausschuss eine Bewertungsgruppe ein, die in der Regel von einem Mitglied des Evaluationsausschusses geleitet wird.

Die Bewertungsgruppe entscheidet bei schwierigen Fällen in ihrer internen Vorbesprechung darüber, welche Kriterien in welcher Gewichtung anzulegen sind. Die Auswahl der Kriterien hängt von der Selbstdefinition der jeweiligen Einrichtung ab, die in der Regel eine primäre Ausrichtung - wie z. B. auf Forschung, auf wissenschaftliche Dienstleistungen oder auf wissenschaftlich basierte Beratung - festlegt. Für die Beurteilung von Service- oder Beratungsleistungen müssen andere Kriterien herangezogen bzw. müssen die Kriterien anders gewichtet werden als für die Beurteilung von Forschungsleistungen. Umfasst die Selbstdefinition einer Einrichtung sowohl Forschung als auch Service und/oder Beratung, sind gemischte Kriterien anzuwenden.

(a) Kriterien für die Beurteilung von Forschungsleistungen

Der Wissenschaftsrat stellt bei der Evaluation von Forschung die Qualität der wissenschaftlichen Arbeit in den Mittelpunkt. Im Folgenden sind die besonders aussagekräftigen Kriterien aufgeführt,⁴⁾ die generell und auch im internationalen Raum anerkannt sind (die Reihenfolge der Kriterien stellt keine Rangordnung oder Prioritätensetzung dar). Je nach Art und Besonderheit der zu evaluierenden Einrichtung ist eine Auswahl aus der Kriterienliste zu treffen; zu unterscheiden ist z. B. zwischen stärker grundlagen- und stärker praxisorientierter Forschung.

Zum Forschungsprogramm

- Kohärenz des Forschungsprogramms und überzeugende Schwerpunktbildung;
- innovative Ansätze;

⁴ Vgl. Wissenschaftsrat: Stellungnahmen zu Instituten der Blauen Liste – Wirtschaftsforschungsinstitute in den alten Ländern, Band III, Köln 1998, S. 11f.

- überzeugende mittelfristige Perspektiven für die wissenschaftliche Arbeit des Instituts;
- Integration in die nationale und internationale Forschungslandschaft.

Zu Veröffentlichungen und Tagungen, Patenten

- qualifizierte Veröffentlichungen: bei naturwissenschaftlichen, medizinischen sowie wirtschafts- und sozialwissenschaftlichen Forschungseinrichtungen insbesondere Aufsätze in referierten Fachzeitschriften; bei geisteswissenschaftlichen Forschungseinrichtungen ein fachspezifisch überzeugendes Verhältnis von Monographien, Aufsätzen in referierten Fachzeitschriften, Beiträgen zu nicht referierten Zeitschriften und zu Sammelbänden; bei ingenieurwissenschaftlichen Einrichtungen insbesondere auch Patente;
- Einladungen an Wissenschaftler des Instituts zu Vorträgen auf wichtigen nationalen und internationalen Konferenzen;
- Ausrichtung national und international wichtiger Fachtagungen;

Zur Qualitätskontrolle

- Einwerbung von Drittmitteln, darunter vor allem solcher, die in Verfahren intensiver Qualitätskontrolle vergeben werden;
- regelmäßige interne Qualitätskontrolle durch einen Wissenschaftlichen Beirat oder eine ähnliche Institution, durch ein internes Audit, Controlling u. ä.;
- regelmäßige externe Qualitätskontrolle;
- Qualitätssicherung des Personals (z. B. berufsähnliche Verfahren für Leitungspersonal, Weiterqualifizierung von Mitarbeitern, etwa durch Promotionen und Habilitationen);
- Sicherung personeller Flexibilität (befristete Besetzung eines Teils der Wirtschaftsplanstellen für Wissenschaftler, möglichst in Höhe von 30 bis 50 % bei Forschungseinrichtungen; hoher Anteil von befristet besetzten drittmittelfinanzierten Beschäftigungsverhältnissen an der Zahl des gesamten wissenschaftlichen Personals);

Zu Kooperationen

- Kooperation mit Hochschulen und anderen Forschungseinrichtungen im In- und Ausland;
- gemeinsame Berufungen des Institutsleiters und anderer leitender Wissenschaftler mit Hochschulen (entsprechend den in diesem Zusammenhang bewährten unterschiedlichen Modellen);
- Beteiligung von Wissenschaftlern des Instituts an der Hochschullehre;
- Engagement in der Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses;
- Rufe an Wissenschaftler des Instituts auf Professuren an Hochschulen oder in Leitungsfunktionen anderer Forschungseinrichtungen;
- Forschungsaufenthalte von Wissenschaftlern des Instituts an Instituten des Auslands;
- Forschungsaufenthalte von Wissenschaftlern aus dem In- und Ausland am Institut;
- Berufung von Wissenschaftlern in wissenschaftliche oder wissenschaftspolitisch relevante Gremien;
- Stellenwert der Einrichtung im nationalen und internationalen Forschungsumfeld.

Zur Praxisorientierung

- Verwertung von Forschungsergebnissen (Transferleistungen), wie z. B. Anmeldung von Schutzrechten und Patenten;
- Ausgründungen von Spin-offs;
- Einwerbung von Mitteln für Aufträge, die in das Forschungsprogramm des Instituts passen.

(b) Kriterien für die Beurteilung von Service- und Beratungsleistungen

Um qualitativ hochwertige Dienstleistungen für die Forschung oder Leistungen auf dem Gebiet der wissenschaftlich basierten Beratung erbringen zu können, ist ein angemessener Anteil an eigener Forschungsleistung notwendig. Bei Instituten mit hohem Anteil an Service- und/oder Beratungsaufgaben gelten daher die Kriterien für Forschung ebenfalls, sind aber den überwiegend andersartigen Aufgaben entsprechend anzupassen und gegebenenfalls zu ergänzen. So können z. B. bei der Bewer-

tung von Serviceleistungen für die Forschung zusätzlich zu den wissenschaftsbezogenen Kriterien folgende Kriterien herangezogen werden:

- Forschungsbasierung der Serviceangebote durch eigene Forschung und/oder Aufarbeitung des Standes des aktuellen Wissens;
- Beurteilung der Stellung der Einrichtung im Vergleich;
- Nutzerorientierung und Zufriedenheit der Nutzer;
- Ausschöpfung des vorhandenen Nutzungspotenzials;
- Basierung der Serviceangebote auf modernen Methoden und Techniken (*state of the art*);
- guter Transfer in die Praxis, gegebenenfalls auch Ideen für die Umsetzung in Produkte;
- Verhältnis von Aufwand zu Resultaten/ Produkten (Effizienz);
- laufende Qualitätskontrolle der Serviceleistungen durch einen Nutzerbeirat;
- Strategien für die Kommunikation mit Nutzern/der Öffentlichkeit.

Diese Kriterien gelten auch für die Bewertung von Beratungsleistungen, zu denen außerdem folgende Kriterien hinzukommen:⁵⁾

- Qualität der wissenschaftlichen Fundierung der Beratung durch eigene Forschungsarbeit und/oder Aufarbeitung aktuellen Wissens;
- Unabhängigkeit des Instituts;
- überzeugende Strategie und transparente Beratungsprozeduren;
- Erreichen von geeigneten Zielgruppen für die Beratungsleistungen.

Ein zusätzlicher Aspekt, der aus wissenschaftspolitischer Sicht von Bedeutung sein kann, grundsätzlich aber nichts über die Leistungsfähigkeit einer Einrichtung mit primären Service-/Beratungsaufgaben aussagt, ist die Singularität des Aufgabenspektrums eines Instituts (Alleinstellungsmerkmal).

5 Ebd., S. 20.

(c) Wissenschaftspolitische Kriterien und Verfahrensfragen

Bei der Evaluation von Instituten/Einrichtungen, die von Bund und Ländern gemeinsam nach Art. 91b GG gefördert werden (oder für die der Antrag auf gemeinsame Förderung gestellt wird), sind zusätzlich zu den fachlichen Kriterien auch wissenschaftspolitische Kriterien anzulegen, die sich in der Regel auf die überregionale Bedeutung einer Einrichtung und auf das gesamtstaatliche wissenschaftspolitische Interesse an ihrer Förderung beziehen. In solchen Fällen entwirft der Evaluationsausschuss auf der Grundlage des fachlichen Bewertungsberichts eine wissenschaftspolitische Stellungnahme und gibt darin ein Votum dazu ab, ob die wissenschaftspolitischen Kriterien erfüllt sind oder nicht und ob die gemeinsame Bund-Länder-Förderung fortgesetzt (bzw. bei Neuaufnahmen eingeleitet) werden sollte oder nicht. In kritischen Fällen sollten die Zuwendungsgeber um einen Bericht zur Umsetzung der Empfehlungen des Wissenschaftsrates nach Ablauf von in der Regel drei Jahren gebeten und der Vorbehalt einer erneuten Evaluation durch den Wissenschaftsrat innerhalb einer definierten Zeitspanne ausgesprochen werden.

In Fällen, in denen die Grundfinanzierung wissenschaftlicher Einrichtungen ausschließlich von einem Land oder ausschließlich vom Bund zur Verfügung gestellt wird, muss sich der Evaluationsausschuss je nach Auftrag auf gesonderte wissenschaftspolitische Kriterien verständigen. In der Förderungsempfehlung ist in der Regel eine Formulierung zu wählen, die die wissenschaftspolitische Entscheidung über die Weiterförderung oder Nichtweiterförderung dem Land oder dem Bund grundsätzlich anheim stellt, in kritischen Fällen aber als Voraussetzung für eine Weiterförderung die Beachtung der Empfehlungen des Wissenschaftsrates fordert. Auch bei Landes- oder Bundeseinrichtungen ist auf einen Bericht zur Umsetzung der Empfehlungen nach in der Regel drei Jahren Wert zu legen, auf dessen Grundlage der Wissenschaftsrat darüber entscheiden kann, ob dem Land eine erneute Evaluation in einer definierten Zeitspanne empfohlen werden sollte.

Entsprechend dem Grundsatz der Trennung von fachlicher Begutachtung und wissenschaftspolitischer Empfehlung (vgl. S. 15f) wird dem Wissenschaftsrat der nicht veränderbare fachliche Bewertungsbericht und der veränderbare Entwurf der wis-

senschaftspolitischen Stellungnahme zur Beratung und Verabschiedung vorgelegt. Wird der vom Evaluationsausschuss vorgelegte Entwurf der wissenschaftspolitischen Stellungnahme in der Wissenschaftlichen Kommission des Wissenschaftsrates nicht akzeptiert, ist der Entwurf im Lichte der Diskussion in der Wissenschaftlichen Kommission zu überarbeiten und in dieser Form der Verwaltungskommission und nach Einarbeitung der Beratungsergebnisse der Verwaltungskommission der Vollversammlung des Wissenschaftsrates vorzulegen. Die vom Wissenschaftsrat verabschiedete Stellungnahme einschließlich des Bewertungsberichts wird veröffentlicht.

Sollte das Evaluationsverfahren durch Rücknahme des Antrages abgebrochen werden, wird der Bewertungsbericht nicht veröffentlicht; er wird aber den Mitgliedern der Wissenschaftlichen Kommission des Wissenschaftsrates mit dem Vermerk „Persönlich. Vertraulich“ zugestellt. Der/Die Antragsteller wird/werden über den Stand der Beratungen informiert. Der Wissenschaftsrat gibt in einer standardisierten Pressemitteilung die Rücknahme des Antrags bekannt.

B.V. Methodenfragen und Verfahren

Der Wissenschaftsrat hat bislang für Evaluationen im Wesentlichen die Methode des qualitativen Peer-Review angewendet. Im Unterschied zur im Ausland stärker verbreiteten Praxis hat er bei institutionellen Evaluationen quantitative Verfahren (z. B. bibliometrische Verfahren) nur als nachrangig angesehen, da diese in fast allen Fächergruppen bis auf die Medizin keine Akzeptanz fanden. Bei Strukturuntersuchungen eines Fachs, bei Querschnittsbegutachtungen oder bei Systemevaluationen können quantitative Verfahren dagegen sinnvoll sein.

B.VI. Zeitliche Dimension

Der Wissenschaftsrat stellt bei der Evaluation von wissenschaftlichen Einrichtungen in der Regel die Leistungen der letzten drei bis fünf Jahre in den Mittelpunkt, zusätzlich auch den abschätzbaren Leistungsgradienten. Von den zu evaluierenden Einrichtungen ist zu erwarten, dass sie über Zukunftsperspektiven verfügen und diese offen legen.

Ein eingeleitetes Evaluationsverfahren sollte grundsätzlich ohne Unterbrechung abgeschlossen werden. Ein Abweichen von diesem Grundsatz bedarf einer überzeugenden Begründung.

B.VII. Grundsätze für erfolgreiche Evaluationen (Best Practice)

Die Evaluation von wissenschaftlichen Einrichtungen durch den Wissenschaftsrat hat gezeigt, dass einige wenige Grundsätze besonders zu beachten und für den Erfolg oder Misserfolg von Evaluationen wichtig sind. Hierzu gehören vor allem

- Transparenz: Kriterien und Verfahrensweisen einschließlich Namen der Gutachter müssen beim Start der Evaluation allen Beteiligten bekannt sein. Das Verfahren sollte deshalb vor Beginn der Evaluation auf Wunsch den zu evaluierenden Einrichtungen erläutert werden (von der Geschäftsstelle des Wissenschaftsrates).
- Partizipation: Allen am Verfahren Beteiligten muss so weit wie möglich die Chance zur Teilnahme eingeräumt werden. Hierzu gehören vor allem auch Vertreter der Zuwendungsgeber und – bei Einrichtungen, die in die gemeinsame Bund-Länder-Finanzierung nach Art. 91b GG einbezogen sind – der Geschäftsstelle der BLK. Vertreter der Zuwendungsgeber sollten allerdings mit Gaststatus vertreten sein, der eine Teilnahme an der Abschlussklausur und an Abstimmungen ausschließt.
- Akzeptanz: Evaluationsverfahren müssen von allen Beteiligten als angemessen und fair akzeptiert werden. Hierzu gehört, dass auf mögliche Befangenheit von Sachverständigen zu achten ist. Evaluierte Einrichtungen müssen Gelegenheit haben, eine mögliche Befangenheit eines Gutachters zu indizieren; allerdings sollte ihnen kein Vetorecht eingeräumt werden. Hierzu gehört auch, dass die Darstellung der Fakten (Sachstandsbericht) von der zu evaluierenden Einrichtung akzeptiert und im weiteren Verfahren nicht mehr verändert wird. Schließlich ist es nach internationalen Standards üblich, dass evaluierten Einrichtungen im Verfahren Gelegenheit gegeben wird, sich zum Evaluationsbericht zu äußern.

Nach dem Besuch sollte im Bedarfsfall bei noch offenen Fragen eine Anhörung der evaluierten Einrichtung (schriftlich oder mündlich) durch den Evaluationsausschuss stattfinden. Den Zuwendungsgebern der Einrichtungen sollten die Bewertungsberichte mit der Bitte um Stellungnahme vorgelegt werden, bevor der Evaluationsausschuss die Empfehlung ausspricht.

- Trennung von fachlicher Begutachtung und Empfehlung (Zweistufigkeit): Die Ergebnisse der fachlichen Begutachtung können nach Verabschiedung durch die Bewertungsgruppe auf den nachfolgenden Stufen des Verfahrens nicht mehr verändert werden. Die Bewertungsgruppe gibt ihrerseits keine Stellungnahme zur Einschätzung und Zukunft einer Einrichtung aus wissenschaftspolitischer Sicht ab. Der auf die fachliche Begutachtung konzentrierte Auftrag der Bewertungsgruppe muss vor Beginn des Evaluationsverfahrens den Mitgliedern klar vermittelt werden. Der/die Vorsitzende der jeweiligen Bewertungsgruppe wird zu den nachfolgenden Beratungen des Evaluationsausschusses und des Wissenschaftsrates eingeladen und steht für Erläuterungen und Nachfragen zur Verfügung. Der Evaluationsausschuss erarbeitet auf der Grundlage des fachlichen Bewertungsberichts die wissenschaftspolitische Stellungnahme, bezieht dabei – soweit notwendig und sinnvoll – übergreifende und vergleichende Gesichtspunkte ein und fasst die aus seiner Sicht wichtigsten Empfehlungen zusammen. Weicht die Empfehlung des Ausschusses einschließlich ihres Begründungszusammenhangs tendenziell von der fachlichen Bewertung der Bewertungsgruppe ab, so entsteht ein besonders hoher Begründungsbedarf.
- Ausschöpfung des Gutachterpotenzials: Evaluationsverfahren stehen und fallen mit der Qualität der beteiligten Fachgutachter. Das Potenzial renommierter Fachgutachter ist begrenzt, ihre Belastung ist sehr groß. In manchen Fällen ist es daher sehr schwer, die besten Gutachter zu gewinnen. Eine optimale Erschließung des Gutachterpotenzials muss vor allem in natur- und lebenswissenschaftlichen Bereichen erfahrene Wissenschaftler aus dem Ausland soweit wie möglich einbeziehen. Bei der Begutachtung von wissenschaftlichen Einrichtungen ist bei Beteiligung ausländischer Gutachter zu prüfen, ob die Bedingungen für die Evaluation dadurch verbessert werden können, dass die Beratungen in englischer

Sprache durchgeführt werden. Die Gutachtertätigkeit sollte grundsätzlich weiterhin ehrenamtlich wahrgenommen werden.

- Berücksichtigung von Interdisziplinarität in der Arbeitsweise von Instituten: Bei stark interdisziplinär ausgerichteten Instituten stößt disziplinär orientiertes Peer-Review rasch an Grenzen, sei es, dass gewohnte wissenschaftliche Standards einer Disziplin vermisst werden, sei es, dass Gutachter aus sehr unterschiedlichen Disziplinen keine Verständigung über Standards erzielen. Bei der Evaluation von interdisziplinär arbeitenden Instituten ist deshalb darauf zu achten, dass bei der Zusammensetzung der Bewertungsgruppe Gutachter mit möglichst breiter fachlicher Orientierung ausgewählt werden und dass in den Beratungen interdisziplinäre Sichtweisen gebührend berücksichtigt werden. In die Evaluation ist auch die Frage einzubeziehen, ob die im Institut festzustellende interdisziplinäre Arbeitsweise dem Gegenstand angemessen ist. Dabei ist u. a. darauf zu achten, dass die fachliche Ausrichtung der Mitarbeiter ein ausreichendes Spektrum aufweist, dass eine Verständigung über Disziplingrenzen hinweg praktiziert wird und dass gemeinsam publiziert wird.
- Einzel- versus forschungsfeldorientierte Evaluation: Einzelevaluationen werden häufig deswegen als unbefriedigend empfunden, weil die qualitative Einordnung der Einrichtung in das größere Forschungsfeld aufgrund fehlender oder nur ansatzweise vorhandener Vergleichsinformationen national, vor allem aber international schwierig ist. Zur Gesamtwürdigung einer Einrichtung muss deshalb eine Einordnung in das nationale und – soweit möglich – auch internationale fachliche Umfeld gehören. Die in der Bewertungsgruppe vertretenen Fachgutachter sollten hierzu entsprechende Hinweise geben.
- Nicht intendierte Effekte von Evaluationen: In umfangreichen und länger andauernden Evaluationsverfahren stellen sich nicht intendierte Effekte sehr schnell ein. So können z. B. Verfahrensbestandteile rasch an Informationswert verlieren, weil die evaluierten Einrichtungen darauf reagieren. Zu nicht intendierten Effekten kann auch gehören, dass Arbeiten, die dem gerade auf dem jeweiligen Arbeitsgebiet dominierenden Trend folgen, überbewertet und originelle, innovative, vom Trend abweichende Ansätze zu gering bewertet werden. Generell kann es ein Effekt von häufigen Evaluationen sein, dass Wissenschaftler ihre Arbeit ten-

denziell an Erfolgswahrscheinlichkeiten in Evaluationen und weniger an fachwissenschaftlichen Standards ausrichten. Die Kriterien und Verfahrensweisen müssen deshalb regelmäßig auf nicht intendierte Effekte hin kritisch überprüft werden.

- Erreichen/Verfehlen von Evaluationszielen: Bei Evaluationen werden in der Regel nicht alle Ziele erreicht. Empfehlungen zur Veränderung von Zuordnungen von Einrichtungen zu bestimmten Wissenschaftsorganisationen sind im deutschen Wissenschaftssystem generell schwierig, wenngleich vom Wissenschaftsrat in seinen „Thesen zur künftigen Entwicklung des Wissenschaftssystems in Deutschland“ angemahnt. In der Umsetzung ist auch nur schwer zu erreichen, dass sehr gut evaluierte Einrichtungen durch zusätzliche Ressourcen belohnt werden. In die wissenschaftspolitische Stellungnahme sollten in geeigneten Fällen Empfehlungen an die Zuwendungsgeber zur Umsetzung einschließlich Empfehlungen zur Setzung von entsprechenden Anreizen aufgenommen werden.
- Belastung der zu evaluierenden Einrichtungen: Die Belastung für evaluierte Institute sind in aller Regel hoch; die Vorbereitung durch Beantwortung des Fragebogens, die Zusammenstellung der Unterlagen und die Vorbereitung des Institutsbesuchs sind zeitaufwendig und führen meist dazu, dass die Forschungsarbeit zumindest zeitweise stark reduziert wird. Zu einer begrenzten Entlastung trägt es bei, wenn Institute in der Vorbereitung auf externe Evaluationen auf intern vorgehaltene Audit-Unterlagen zurückgreifen können. Zuwendungsgeber und Trägereinrichtungen sollten „ihren“ Einrichtungen frühzeitig entsprechende Hinweise geben.

B.VIII. Nachverfolgung der Umsetzung von Evaluationsempfehlungen des Wissenschaftsrates

Bei Beratungsgesprächen im Vorfeld von Evaluationen ist darauf hinzuweisen, dass der Wissenschaftsrat nach Durchführung einer Evaluation vom/von Zuwendungsgeber/n nach angemessener Frist, in der Regel nach drei Jahren, einen Umsetzungsbericht erwartet. Auch in der wissenschaftspolitischen Stellungnahme sollte/n der/die

Zuwendungsgeber gebeten werde, in der Regel nach drei Jahren einen Umsetzungsbericht zu den Empfehlungen im Wissenschaftsrat vorzulegen.

Umsetzungsberichte werden unter einem eigenständigen Tagesordnungspunkt im Wissenschaftsrat diskutiert. Die Beratung wird mit einem Beschluss des Wissenschaftsrates abgeschlossen, der veröffentlicht wird. Ist der Umsetzungsbericht unbefriedigend, spricht der Wissenschaftsrat in seinem Beschluss die Erwartung aus, dass er vom/von Zuwendungsgeber/n nach angemessener Zeit um eine erneute Evaluation der betreffenden Einrichtung gebeten wird.